

II- 533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972

No. 312/J

A n f r a g e

der Abgeordneten *Regensburger, Horn*
und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend die Regierungsvorlage für ein Assanierungs- und
Bodenbeschaffungsgesetz

Gemäß § 13 (2) der Regierungsvorlage sind die Landesregierungen für die Ermittlung des quantitativen und qualitativen Wohnungsfehlbestandes, welcher in § 5 (1) und (2) definiert ist, zuständig.

Die Verordnung, mit welcher der quantitative und qualitative Wohnungsfehlbestand festgestellt wird, ist nach § 13 (2) der Regierungsvorlage aufzuheben, sobald kein Wohnungsfehlbestand mehr vorliegt.

Da in den Erläuterungen der Regierungsvorlage diese entscheidenden Voraussetzungen für die Enteignung von Grund und Boden zu Wohnbauzwecken nicht näher erörtert werden, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Bauten und Technik die

A n f r a g e :

- 1.) Auf Grund welcher statistischer Erhebungen kann der quantitative und qualitative Wohnungsfehlbestand nach der derzeitigen Rechtslage ermittelt werden?
- 2.) Welche Gesetze, Verordnungen und Erlässe bilden die Rechtsgrundlage für diese Erhebungen?
- 3.) In welchen Zeitabständen erfolgen die Erhebungen über jene Merkmale, die für die Ermittlung des quantitativen und qualitativen Wohnungsfehlbestandes relevant sind?

- 4.) Von wem und in welcher Form werden die Erhebungen zwischen den Erhebungszeitpunkten evident gehalten?
- 5.) In welchen Publikationsorganen werden die Erhebungen veröffentlicht und welcher Zeitraum liegt erfahrungsgemäß zwischen den Erhebungen und der Publikation der Erhebungsergebnisse?
- 6.) Was versteht man unter dem Begriff Haushalt, wie er in § 5 (1) der Regierungsvorlage verwendet wird und in welcher rechtlichen Bestimmung ist die gesetzliche Definition enthalten?
- 7.) In welchen Gemeinden Österreichs besteht derzeit, unabhängig von der Gemeindegröße, ein quantitativer oder qualitativer Wohnungsfehlbestand?
- 8.) Welche rechtlichen Folgen hat die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung nach § 13 (2) der Regierungsvorlage für die Verordnung der Gemeinde nach § 13 (3). Bleibt die Verordnung nach § 13 (3) weiter bestehen oder tritt sie außer Kraft?
- 9.) Auf Grund welcher rechtspolitischen Überlegungen soll auch bei Vorliegen eines qualitativen Wohnungsfehlbestandes die Enteignung von Baugrund ermöglicht werden (§ 13 (1) und § 15 (1) der Regierungsvorlage)?